



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herr



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 414/2020
DATUM Berlin, 31. Juli 2020

BETREFF: **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Studie zu Racial Profiling
BEZUG: Ihr Antrag vom 5. Juli 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]ger,

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 5. Juli 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. Juli 2020 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um

„Sämtliche Dokumente und Kommunikation zur "Racial Profiling" Studie und ihrer Genese, wie hier erwähnt: <https://www.spiegel.de/panorama/bundesregierung-will-rassismus-in-der-polizei-wissenschaftlich-untersuchen-a-d9e11be9-3d80-450e-912b-dd83d39e46a8>

Dies beinhaltet auch sämtliche Dokumente und Kommunikation zur Einstellung dieser Studie, wie hier erwähnt: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-will-keine-studie-ueber-rassismus-in-der-polizei-a-d0f28f04-66f2-48bc-9437-e21122755018>

Dies beinhaltet ebenfalls Kommunikation mit anderen Ministerien zu dieser Studie.“

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

III.

Ihren Antrag auf Zugang zu diesen Informationen kann jedoch nicht entsprochen werden, da Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vorliegen.

- a) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

- b) Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich, überhaupt nicht mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Beide Ausschlussgründe liegen vor. Am 18. März 2020 hat das Bundeskabinett die Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. In diesem Kabinettausschuss werden Maßnahmen diskutiert, wie Rassismus und Rechtsextremismus wirksam bekämpft werden können. Dementsprechend wird sich der Kabinettausschuss mit dem weiteren Vorgehen zum Thema Studie "Racial Profiling" befassen.

Derzeit werden Gespräche zwischen den Ressorts (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und BMJV) geführt. Die Abstimmung ist nicht abgeschlossen.

Durch eine vorzeitige Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen würden die notwendige Vertraulichkeit der Gespräche und die derzeitigen Verhandlungen zwischen den Ressorts beeinträchtigt und der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 1 IFG vereitelt werden. Eine sachliche und unabhängige Diskussion im Kabinettausschuss erfordert den vertraulichen Umgang mit internen Unterlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den dort diskutierten Themen stehen.

Im Bereich des Regierungshandelns ist zudem der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von besonderer Bedeutung. Er gewährt der Bundesregierung einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dem Bürger ist der Zugang zu diesem Kernbereich verschlossen. Selbst das Parlament (einschließlich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse) hat zu diesem Bereich keinen Zugang. Zum Kernbereich gehört die Willensbildung der Regierung sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Damit sind auch die ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozesse vom Schutz erfasst.

Der abschließende Kabinettsbericht und die Zuleitung an den Deutschen Bundestag sind für das Ende des ersten Quartals 2021 geplant.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.